



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 7

LANDSBERG AM LECH, 17.02.2021

SEITE 43

## INHALTSVERZEICHNIS

[Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos](#)

[44](#)

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)  
Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos

Az. 5300 - 72

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Das in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Verbot von Alkoholkonsum gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - in allen Bahnhöfen des Bus- und Schienenverkehrs einschließlich des dazugehörigen Bahnhofsgeländes
  - auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen
  - Stadt Landsberg am Lech:  
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Peter-Dörfler-Weg, St.-Laurent-du-Var-Promenade, Klösterl, Gogglgasse, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Alte Bergstraße, Spitalplatz, Schlossergasse, Schulgasse, Hinterer Anger, Limonigasse, Sandauer Straße, Vorderer Anger, Vordere Mühlgasse, Hintere Salzgasse, Flößerplatz, , Kiesbänke am Lechufer,
  - Markt Kaufering:  
Fuggerplatz, Bgm.-Fritz Jung-Platz gegenüber Seniorenstift, Gelände des Sportzentrums an der Bayernstraße einschl. Skaterplatz
  - Gemeinde Dießen am Ammersee:  
Untermüllerplatz, sog. Rialto-Brücke über den Mühlbach, Bahnunterführung zwischen Untermüllerplatz und See
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **17.02.2021** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/eintrag/landratsamt-benennt-oeffentliche-plaetze-alkoholkonsumverbot/>), als bekannt gegeben **und ist ab dem 18.02.2021, 00:00 Uhr, wirksam.**

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech [www.landkreis-landsberg.de](http://www.landkreis-landsberg.de) abrufbar.
2. Gem. § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV in der Fassung vom 15.12.2020 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert.

**Begründung:**

Gründe:

A. Sachverhalt

Öffentliche Plätze - Bereiche Alkoholkonsumverbot

Es erfolgte eine Feststellung der öffentlichen Plätze, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei Alkohol konsumieren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie i.V.m. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Es besteht Alkoholkonsumverbot auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 11. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 11. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen.

Lediglich die Festlegung der öffentlichen Plätze des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

## 2. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Die nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV festzugelenden öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes bedürfen, sind solche Plätze, auf denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei Alkohol konsumieren. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff des Verbotes des Konsums von Alkohol würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und Alkohol konsumieren. Aufgrund dessen besteht eine erhöhte Gefahr, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Das vom Freistaat nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 1 festgelegten Umgriff. Der Landkreis Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Nichtkonsumieren von Alkohol verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

## 3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.landkreis-landsberg.de](http://www.landkreis-landsberg.de)) bekannt gegeben.

## 4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## 5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

### *Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:](#)

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 17.02.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger  
Landrat